

// Im Blickpunkt

Die Besteuerung von Sanierungsgewinnen erweist sich als schwierig. Hilft die kreditgebende Bank mit einem Forderungserlass, führt dies zu einem steuerlich relevanten Gewinn, der nur eingeschränkt mit Verlusten verrechenbar ist. Der BFH wird sich mit diesem unerwünschten Ergebnis auf Grund eines Urteils des FG München beschäftigen (vgl. *Kroniger*). Mit dem BMF-Schreiben vom 27.3.2003 zur Besteuerung von Sanierungsgewinnen setzt sich *Geist* auseinander und stellt dar, wie sich trotz Wegfalls des § 3 Nr. 66 EStG a. F. aus der dazu ergangenen Rechtsprechung günstige Folgen ableiten lassen.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Rücknahme von Vorlagen an das BVerfG**

Der BFH hat mit zwei Beschlüssen vom 30.10.2008 (IV R 59/05 und IV R 4/06) seine Vorlagen an das BVerfG vom 19.4.2007 (BFH-PM 62/2007) zurückgezogen. Die Finanzämter hatten in beiden Fällen den Klagen stattgegeben und in der Sache den Bedenken des BFH gegen die rückwirkende Änderung des GewStG Rechnung getragen. Aus der durch das JStG 2007 eingeführten Regelung können sich Nachteile bei der gewerbesteuerlichen Verrechnung von Verlusten einer Personengesellschaft ergeben, wenn ein Gesellschafter ausscheidet.

Die jetzt geltende Regelung war auch mit Wirkung für die Vergangenheit in Kraft gesetzt worden, in der noch eine günstigere Rechtsprechung des BFH gegolten hatte. Diese nachteilige Rückwirkung hatte der BFH als verfassungswidrig beurteilt.

(PM BFH vom 19.11.2008)

BFH: Steuerfreie Fahrtkostenpauschale für politische Mandatsträger

Mit Urteil vom 8.10.2008 – VIII R 58/06 – hat der BFH im Grundsatz die Frage bejaht, ob die Voraussetzungen der Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 13 EStG bei einem Kreistagsabgeordneten und Fraktionsvorsitzenden vorlagen, der vom Landkreis eine monatlich in gleicher Höhe gezahlte Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Kreises und in die Landeshauptstadt erhielt. Die Rechtsprechung hat dies in der Weise konkretisiert, dass Erstattungen nur dann steuerfrei sein können, wenn sie der Abgeltung eines Aufwands dienen, der als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben abziehbar wäre, wenn ihn der Steuerpflichtige selbst tragen müsste. Diese Voraussetzungen sah der BFH im entschiedenen Fall als erfüllt an, weil der Kläger aus seiner Tätigkeit als politischer Mandatsträger steuer-

pflichtige Einnahmen (u. a. Sitzungsgelder) aus selbstständiger Arbeit erzielte und deshalb grundsätzlich dadurch verursachte Betriebsausgaben haben konnte.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2655-1 unter www.betriebs-berater.de (PM BFH vom 26.11.2008)

BFH: Preise aus betrieblichen Losveranstaltungen Betriebseinnahmen

Mit der einkommensteuerlichen Zuordnung von Preisen aus betrieblichen Losveranstaltungen befasste sich der BFH gleich in zwei Urteilen (BFH 2.9.2008 – X R 8/06 – und X R 25/07). Werden bereits erwirtschaftete Einnahmen (quasi im Nachhinein) bei einer Losveranstaltung verwendet, führt das nicht zu Betriebseinnahmen (so im Verfahren X R 8/06).

Anders ist die Rechtslage, wenn sich der Losgewinn als eine zusätzliche Vergütung darstellt; dann ist eine betriebliche Veranlassung zu bejahen (Verfahren X R 25/07).

Volltext der Urteile: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2655-2 und [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2655-3 unter www.betriebs-berater.de (PM BFH vom 26.11.2008)

Gesetzgebung**Finanzausschuss des BT: JStG 2009**

Am 12.11.2008 hat der FinA seine Beratungen über das JStG 2009 nicht abschließen können. Sie sollten am 24.11.2008 weitergeführt werden; die Ergebnisse lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Die Koalition hatte insgesamt 68 Änderungsanträge vorgelegt und weitere zehn Änderungsanträge angekündigt. U. a. sollen Ehepaare von 2010 an den LSt-Abzug untereinander mit einem Faktorverfahren verteilen können. Ferner sollen Familien, die Behinderte aufnehmen, steuerlich begünstigt werden. Außerdem sollen Lebensversicherungsverträge mit geringem Versicherungsschutz, die keine Versicherungsleistung

gen garantieren, steuerlich nicht begünstigt werden. Schließlich soll eine einheitliche Zertifizierung für die Frage der Förderfähigkeit sog. Basisrentenverträge zur Altersversorgung eingeführt werden, während das FA bislang eine Einzelfallprüfung vornehmen muss.

(BT-NL vom 12.11.2008)

BMF: Vorsorgeaufwendungen steuerlich besser berücksichtigen

Das BMF hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürger-EntlG) veröffentlicht. Demzufolge sollen ab dem 1.1.2010 alle vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Beiträge zur privaten oder gesetzlichen Basiskranken- und Pflegeversicherung für sich, seinen Ehegatten und seine Kinder in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt werden. Erreicht werden soll dies durch Umgestaltung des Sonderausgabenabzugs für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Damit soll den Beschlüssen des BVerfG vom 13.2.2008 – 2 BvL 1/06 – Rechnung getragen werden, das den Gesetzgeber zur Regelung der Steuerbefreiung des Existenzminimums bis 1.1.2010 verpflichtet hatte.

EU-Kommission: Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 13.11.2008 hat die EU-Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie 2003/48/EG angenommen. Mit der Neuregelung soll Steuerflucht u. a. dadurch verhindert werden, dass die Zahlstellen Zinszahlungen von Steuerpflichtigen aus anderen Mitgliedstaaten entweder melden oder auf die vereinbarten Zinserträge Quellensteuer erheben. Das soll nunmehr auf bestimmte Finanzinnovationen und bestimmte Lebensversicherungsangebote ausgedehnt werden.

(PM EU-Komm. 17.11.2008)